SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr

Herausgegeben vom Hauptvorstand
Stuttgart-N. Rote Straße 2 A

C 97 - 00447

SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

Beschluß des Vereinigungsverbandstages in Stuttgart vom 28. bis 30. Januar 1949
mit den Abänderungen des Gewerkschaftsbeirates auf seinen Sitzungen vom 16. und 17. Dezember 1949 in Bad Sulzbach, 30. Juni und 1. Juli 1950 in Berlin und 13. Juni und 14. Juni 1951 in Heidelberg

Herausgegeben vom Hauptvorstand
Stuttgart-N. Rote Straße 2A

§ 1
Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr".
2. Sie hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt. Der Hauptvorstand nimmt seine Tätigkeit vorläufig in Stuttgart auf.
3. Die „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

§ 2
Organisationsgebiet

Die „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" umfaßt folgende Organisationsgebiete:

Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, Besatzungs-(Militär-) Betriebe;

Kommunale Betriebe und Verwaltungen, Stadt- und Kreissparkassen;

Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung;

Polizei;

Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute;

Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen;

Hafenbahnen, Hafenbetriebe und Verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;

Privater Transport, Kraftverkehrsbetriebe, Spedition und Handelsbetriebe.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

C 97 - 00447

§ 3
Zweck und Ziel

§ 3
Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen,
   b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit.
2. Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft,
   b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von kollektiven Verträgen,
   c) Erringung eines weitestgehenden Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft und Verwaltung, Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
   d) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung und deren Bereinigung von reaktionären Elementen,
   e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und der Betriebsräte,
   f) Aufklärung über den Stand der Sozialversicherung, des Arbeits- und Beamtenrechts sowie Mitwirkung bei der Schaffung neuer zeitgemäßer Gesetze für die Sozialversicherung, das Beamten- und Arbeitsrecht,
   g) Erringung eines besonderen Schutzes für Jugendliche und Frauen,
   h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen,
   i) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden und Schaden erlitten,
   k) Aufnahme und Pflege statistischer Erhebungen,
   l) Pflege und Förderung der kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder,
   m) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen,
   n) Die Gewerkschaft tritt ein für die Gewährleistung der Menschenrechte, für die Festigung und den Ausbau der Demokratie sowie für die Erhaltung des Weltfriedens,
   o) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftszeitschrift.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben.
2. Von der Mitgliedschaft sind Aktivisten im Sinne der Gesetze zur Bereinigung des öffentlichen Lebens von Nationalsozialisten und Kriegsverbrechern ausgeschlossen.
3. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde

an den Bezirks- und Hauptvorstand zu. Letzterer entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, die in zwei Gewerkschaften organisiert sind, können in unserer Organisation keine Funktion übernehmen.
6. Das Beitrittsgeld beträgt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahre 1 DM. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahre und im Lehrverhältnis befindliche beträgt das Beitrittsgeld 0,50 DM.

§ 5
Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Orts- bzw. Kreisverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen.
3. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken.
4. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.
   Gebühren werden beim Übertritt nicht erhoben.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,
b) durch Austritt, der schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber der Orts- bzw. Kreisverwaltung der Gewerkschaft zu erklären ist,
c) durch Streichung, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwölf Wochen bzw. drei Monate im Rückstand ist, und Stundung nicht gewährt wurde,
d) durch Ausschluß.

§ 7
Ausschluß aus der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß kann erfolgen auf Grund eines gewerkschaftsschädigenden und satzungswidrigen Verhaltens.
2. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Orts-bzw.Kreisverwaltung über den Bezirksvorstand durch den Hauptvorstand.
   Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
3. In besonderen Fällen kann ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverwaltungsvorstand einen Ausschlußantrag stellen. Dieser Antrag muß dem geschäftsführenden Hauptvorstand zugeleitet werden. Dieser ist verpflichtet, den Antrag dem Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung beim Gewerkschaftsausschuß zu.
5. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung am nächsten Gewerkschaftstag zulässig.
6. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 8
Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme der wegen Beitragsrückstand gestrichenen Mitglieder kann durch die Orts- bzw. Kreisvorstände erfolgen.
2. Aus einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angegliederten Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern im Ausschlußverfahren nicht etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 9
Ab- und Anmeldung

§ 10
Beiträge

6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

§ 11
Unterstützungen
1. Allgemeines

§ 9
Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Orts- bzw. Kreisverwaltung ziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Verwaltung abzumelden und bei der neuen Verwaltung anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Die Karteikarte bzw. eine Abschrift derselben ist der zuständigen Orts- bzw. Kreisverwaltung zu übersenden.

§ 10
Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Beiträge werden wöchentlich oder monatlich entrichtet.
3. Die Aufnahmegebühr und die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder in das Mitgliedsbuch quittiert.
4. Vom Vollbeitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des Lohnes (Gehalts) weiter gezahlt werden. Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft wird ein Anerkennungsbeitrag von 0,10 DM pro Woche bzw. 0,50 DM pro Monat entrichtet.
5. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Mitgliedsdauer. Es ist jedem Mitglied freigestellt, in eine höhere als die für [illegible] gültige Beitragsklasse zu zahlen.

6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

	Wochen-einkommen DM	Wochen-beiträge DM	Monats-einkommen DM	Monats-beiträge DM
Lehrlinge, Erwerbslose, Kranke und Invaliden		0,10		0,50
Klasse 1	bis 20,—	= 0,20	bis 80,—	= 0,80
„ 2	„ 25,—	= 0,30	„ 100,—	= 1,20
„ 3	„ 30,—	= 0,40	„ 120,—	= 1,60
„ 4	„ 35,—	= 0,50	„ 140,—	= 2,—
„ 5	„ 42,—	= 0,60	„ 170,—	= 2,40
„ 6	„ 48,—	= 0,70	„ 200,—	= 2,80
„ 7	„ 55,—	= 0,80	„ 230,—	= 3,20
„ 8	„ 65,—	= 0,90	„ 270,—	= 3,60
„ 9	„ 75,—	= 1,—	„ 310,—	= 4,—
„ 10	„ 85,—	= 1,20	„ 350,—	= 4,60
„ 11	„ 100,—	= 1,30	„ 400,—	= 5,20
„ 12	„ 115,—	= 1,50	„ 450,—	= 6,—
„ 13	„ 130,—	= 1,80	„ 510,—	= 7,—
„ 14	„ 145,—	= 2,—	„ 580,—	= 8,—
„ 15	„ 160,—	= 2,50	„ 650,—	= 10,—
„ 16 üb.	160,—	= 3,—	üb. 650,—	= 12,—

§ 11
Unterstützungen
1. Allgemeines

Die Gewerkschaft gewährt folgende Unterstützungsleistungen:

1. a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
   b) Inhaftierungsunterstützung infolge agitatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft,
   c) Sterbeunterstützung,
   d) Arbeitslosenunterstützung,
   e) Notfallunterstützung.
2. Alle auf Grund dieser Satzung bezahlten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die-

selben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.

3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder bezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 8 Wochen bzw. zwei Monate im Rückstand sind und ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen bezahlt haben.
5. Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen bzw. Monate in Betracht, für welche die satzungsmäßigen Vollbeiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht berücksichtigt.
6. Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsbeitrages der letzten 52 Wochen bzw. 12 Monate.
7. Mitglieder, die im Sinne der beamtengesetzlichen Bestimmungen Beamte sind, erhalten, wenn sie auf die übrigen Unterstützungsarten Verzicht leisten und die Verzichtleistung im Mitgliedsbuch vermerkt ist, eine Sterbeunterstützung in dreifacher Höhe. Diejenigen Mitglieder, die das erhöhte Sterbegeld beanspruchen, müssen bis zum 30. September 1951 eine schriftliche Erklärung über die Verzichtleistung bei ihrer Ortsverwaltung abgeben. Neu beigetretene Mitglieder sollen innerhalb von 6 Monaten nach dem Eintritt eine solche Verzichtleistung unterzeichnen. Bei Nichtzahlung des satzungsmäßigen Beitrages entsprechend dem Ruhegehalt ist ein Anspruch auf ein dreifaches Sterbegeld nicht gegeben.
8. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.
9. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. Juli 1947 vollzogen wurde.
10. Über Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Streikunterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	13 Wochen DM (wöchentlich)	52 Wochen DM	156 Wochen DM
1	0,20	0,80	3,60	4,20	4,80
2	0,30	1,20	5,40	6,30	7,20
3	0,40	1,60	7,20	8,40	9,60
4	0,50	2,—	9,—	10,50	12,—
5	0,60	2,40	10,20	12,—	13,80
6	0,70	2,80	11,90	14,—	16,10
7	0,80	3,20	13,60	16,—	18,40
8	0,90	3,60	14,40	17,10	19,80
9	1,—	4,—	16,—	19,—	22,—
10	1,20	4,60	19,20	22,80	26,40
11	1,30	5,20	19,80	23,40	27,30
12	1,50	6,—	22,50	27,—	31,50
13	1,80	7,—	26,10	30,60	36,—
14	2,—	8,—	29,—	34,—	38,—
15 und höher	2,50	10,—	30,80	35,20	39,60

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen durchschnittlich geleistete Beitrag maßgebend.
3. Familienzulage: Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je DM 1,80 bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je DM 3,— bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.
4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltungspflichtige Mitglied ausgezahlt.

5. Der Anspruch auf die Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = 1/6 der wöchentlichen Unterstützung, umgerechnet.
6. Bei Maßregelung gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand.

III. Arbeitslosenunterstützung
Allgemeines

III. Arbeitslosenunterstützung

Allgemeines

1. Die Arbeitslosenunterstützung stellt eine freiwillige Leistung der Gewerkschaften dar, auf die kein klagbarer Anspruch besteht.
2. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig und unfreiwillig arbeitslos und bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet sein.
3. Das Mitglied muß mindestens 52 Wochenbeiträge in satzungsmäßiger Höhe geleistet haben.
4. Die Wartezeit beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der ersten Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt.
5. Wird der Unterstützungsbezug durch Arbeit oder Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) usw. unterbrochen, so bleibt die nicht verbrauchte Bezugszeit dem Mitglied erhalten. Bei der Wiederaufnahme des Unterstützungsbezugs entfällt die Wartezeit, falls die Beschäftigung weniger als 13 Wochen gedauert hat.
6. Bei Beendigung der Bezugszeit kann erst erneut Unterstützung bezogen werden, wenn eine neue Anwartschaft im Sinne der Ziffern 3 und 4 erworben ist. Die Bezugsdauer richtet sich jeweils nach der Anzahl der entrichteten Beitragsmarken.

7. Höhe der Unterstützungssätze
und Dauer der Unterstützung

7. Höhe der Unterstützungssätze
und Dauer der Unterstützung.

Klasse	Wöchentliche Beitragsleistung	Monatliche Beitragsleistung	Höhe d. Arbeitslosenunterstütz. pro Woche	Bezugsdauer bei Entrichtung von 52	156	260 vollen Wochenbeiträgen
	DM	DM	DM			
1	0,20	0,80	1,—	4 Woch.	6 Woch.	8 Woch.
2	0,30	1,20	1,50	4 „	6 „	8 „
3	0,40	1,60	2,—	4 „	6 „	8 „
4	0,50	2,—	2,50	4 „	6 „	8 „
5	0,60	2,40	3,—	4 „	6 „	8 „
6	0,70	2,80	3,50	4 „	6 „	8 „
7	0,80	3,20	4,—	4 „	6 „	8 „
8	0,90	3,60	4,50	4 „	6 „	8 „
9	1,—	4,—	5,—	4 „	6 „	8 „
10	1,20	4,60	6,—	4 „	6 „	8 „
11	1,30	5,20	6,50	4 „	6 „	8 „
12	1,50	6,—	7,50	4 „	6 „	8 „
13	1,80	7,—	9,—	4 „	6 „	8 „
14	2,—	8,—	10,—	4 „	6 „	8 „
15	2,50	10,—	12,50	4 „	6 „	8 „
16	3,—	12,—	15,—	4 „	6 „	8 „

IV. Sterbegeldunterstützung

IV. Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1	0,20	0,80	40,—	50,—	60,—
2	0,30	1,20	40,—	50,—	60,—
3	0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
4	0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
5	0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
6	0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
7	0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
8	0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
9	1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
10	1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
11	1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
12	1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
13	1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
14	2,—	8,—	120,—	130,—	140,—
15	2,50	10,—	130,—	140,—	150,—
16	3,—	12,—	150,—	160,—	170,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von DM 50,— gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte (siehe § 11, Abs. I, Ziff. 9).
Bei Anspruch auf das 3-fache Sterbegeld, nach § 11, Abschnitt I, Absatz 7, ist ein Anspruch auf den Zuschlag von DM 50,— nicht gegeben.

5. Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Sterbegelduntersttzung an die Hinterbliebenen gewährt werden.
6. Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann diesem bei Entrichtung von mindestens 52 Wochenbeiträgen ein Sterbegeld in Höhe von DM 50,— gewährt werden.
7. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt oder von denen er Unterhalt bezogen hat.
8. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

V. Notfallunterstützung

In besonderen Notfällen kann den Mitgliedern nach einer Beitragszahlung von 52 Wochen oder zwölf Monaten eine Notfallunterstützung gewährt werden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Hauptvorstand.

§ 12
Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern der Gewerkschaft kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind, oder bei Streitigkeiten, die sich aus der Sozialversicherung ergeben.
2. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstandenen Streitfälle nur nach einer Beitragsleistung von drei Monaten gewährt werden.

3. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht in der Stellung eines fachkundigen Prozeßvertreters auf Gewerkschaftskosten. In arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prozessen, soweit diese aus den Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen entstehen, übernimmt die Organisation auf Antrag die Vertretung sowie die Kosten des Verfahrens der ersten Instanz, sofern berechtigte Aussicht auf Erfolg besteht. In der zweiten und weiteren Instanz werden Vertretung und Kosten nur übernommen, wenn die Genehmigung des Hauptvorstandes zur Weiterführung des Prozesses vorliegt.
   Für Streitfälle, die bereits vor dem Eingang der Beitrittserklärung eingetreten sind, wird Rechtsschutz nicht gewährt.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß unter genauer Schilderung des Rechtsschutzfalles über die Ortsverwaltung an den Bezirksvorstand gestellt werden.
5. Über die Art und Höhe des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet der Bezirksvorstand.
6. In Streitfällen von grundsätzlicher Bedeutung und Berufungsfällen entscheidet der Hauptvorstand.
7. Darüber hinaus kann den Mitgliedern ein weitgehender Rechtsschutz und Unterstützung in Haftpflichtfällen nach besonderen, vom Hauptvorstand aufzustellenden Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

§ 13
Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

1. Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem Hauptvorstand und der Bezirksverwaltung möglichst zeitig mitzuteilen.
2. Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung, die Kündigungen von Bezirks- und Bundestarifverträgen

§ 13
Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

nur im Einverständnis mit dem Hauptvorstand vorzunehmen.
3. Über den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der Hauptvorstand umgehend unter Benutzung der vorgeschriebenen Fragebogen zu unterrichten.
4. Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitseinstellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes für die Durchführung des Streiks erforderlich.
5. Der Hauptvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks nur erteilen, wenn
   a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind;
   b) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert sind;
   c) von den Organisierten sich drei Viertel in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben und
   d) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.
   Für die Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b und c festgelegten Grundsätze.
6. Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag der zuständigen Gewerkschaftsorgane für die Erfüllung vorstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.
7. Der Hauptvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.
8. Die Gewährung der satzungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der

Satzung und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden. Streikende, welche diese Bestimmungen nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

9. Das den Streik führende Gewerkschaftsorgan hat während der Dauer eines Streiks wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Überweisung von Geldern erfolgt nur nach Einsendung dieses Berichts.
10. Bei Streiks, welche vom Hauptvorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.
11. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung sofort unter Angabe der Ursache beim Hauptvorstand genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Hauptvorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.
12. Sind Mitglieder der Gewerkschaft an den Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Bestimmungen dieses Paragraphen und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.
13. Die Angehörigen der Hauptfachabteilung Polizei und der Fachgruppe Feuerwehr haben kein Streikrecht.

§ 14
Organe

der Gewerkschaft sind:

1. Gewerkschaftstag
2. Hauptvorstand
3. Gewerkschaftsbeirat
4. Bezirksvorstand
5. Orts- bzw. Kreisvorstand
6. Gewerkschaftsausschuß.

Bei der Organisationsabgrenzung der Bezirke können neben den politischen auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung finden.

§ 15
Kreis- bzw. Ortsverwaltungen

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.
2. Mehrere Orte können zu einer Kreisverwaltung zusammengefaßt werden.
3. Die Entscheidung über die Bildung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen trifft der Bezirksvorstand, über Einsprüche entscheidet der Hauptvorstand.
4. Die Orts- und Kreisverwaltungen haben die Aufgaben, regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Interessen erfolgt durch die Fachabteilungen gemeinsam mit den Orts- und Kreisverwaltungen.
5. Orts- bzw. Kreisverwaltungen mit hauptamtlichen Gewerkschaftsangestellten bis zu 3000 Mitgliedern erhalten 20% der vereinnahmten Beitragsgelder, von 3000 bis 10 000 Mitgliedern 15%, über 10 000 Mitglieder 13%.
   Bei Ortsverwaltungen ohne hauptamtliche Angestellte bleibt es bei der bisherigen Regelung von 15%.
   Alle Orts- bzw. Kreisverwaltungen erhalten zur Agitation und besseren Geschäftsführung die Hälfte des Betrages der vereinnahmten Aufnahmebeiträge.
   Vorstehende Regelungen gelten ab 1. Juli 1951.
6. Die Geschäfte der Orts- bzw. Kreisverwaltungen führen die Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstände, die aus dem
   1. Vorsitzenden,
   dessen Stellvertreter und
   Kassierer
   bestehen.
   In dem Falle, wo ein hauptamtlicher Geschäftsführer einer Orts- bzw. Kreisverwaltung nicht zugleich Vorsitzender ist, trägt der Geschäftsführer die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung gegen-

über dem Hauptvorstand, und er muß dem Orts- bzw. Kreisvorstand angehören.
Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleiter gehören als Beisitzer dem Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstand an. Im Orts- bzw. Kreisvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.
Bei jeder Orts- bzw. Kreisverwaltung ist eine Revisionskommission aus drei unbesoldeten, fachlich geeigneten Mitgliedern zu bilden.
Die Revisionskommission hat wenigstens einmal vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Die Quartalsabrechnungen müssen von der Revisionskommission geprüft und bescheinigt werden. Der Kassierer darf außer der Gewerkschaftskasse keine weitere Kasse verwalten.

7. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der Gewerkschaftsangelegenheiten der Orts- bzw. Kreisverwaltungen.
Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens vierteljährlich abzuhalten.
8. Alljährlich findet im ersten Vierteljahr eine Generalversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen statt, in welcher der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, die Revisionskommission den Revisionsbericht zu erstatten hat. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig.
9. Verwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Hauptvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die in Ziffer 8 vorgesehene Jahresgeneralversammlung setzt sich aus den in den einzelnen Zahlstellen gewählten Delegierten zusammen. Jede Zahlstelle muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahlen der Delegierten werden durch eine vom Hauptvorstand zu beschließende Geschäftsordnung vorgenommen. Der Beschluß einer Delegiertenversammlung ist in gleicher Weise bindend wie der einer Mitgliedergeneralversammlung. Diese Delegiertenversammlung ersetzt die beschließende Mitgliederversammlung.

§ 16
Bezirksverwaltungen

§ 16
Bezirksverwaltungen

1. Die Führung der Geschäfte im Bezirk wird dem Bezirksvorstand übertragen.
2. Derselbe setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden des Bezirks,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer und
den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
Dazu tritt eine entsprechende Anzahl Beisitzer.
Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein.
3. Zusammensetzung und Wahl des Bezirksvorstandes ist Aufgabe der Bezirkskonferenz.
Bezirkskonferenzen finden alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende des Bezirks (Bezirksleiter) sowie dessen Stellvertreter und der Kassierer sind in dieser Eigenschaft hauptamtlich tätig.
5. Die den Bezirksvorständen erwachsenen Kosten werden von der Hauptkasse getragen.
6. Der Bezirksvorstand hat monatlich dem Hauptvorstand eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

§ 17
Aufgaben des Bezirksvorstandes

§ 18
Bildung von Bezirken

§ 19
Geschäftsführender Hauptvorstand

§ 20
Hauptvorstand

§ 21
Aufgaben des Hauptvorstandes

§ 17
Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus.
2. Der Bezirksvorstand hat die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Differenzen die Interessen der Gewerkschaft zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Orts- bzw. Kreisverwaltungskassen-Revisionen vorzunehmen sowie alle ihm vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 18
Bildung von Bezirken

Im Organisationsgebiet der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr werden folgende Bezirke gebildet:

Bezirk Nordwest	Verw.-Sitz Kiel
Bezirk Hamburg	Verw.-Sitz Hamburg
Bezirk Weser-Ems . . .	Verw.-Sitz Bremen
Bezirk Niedersachsen . .	Verw.-Sitz Hannover
Bezirk Berlin	Verw.-Sitz Berlin
Bezirk Nordrhein-Westf. I	Verw.-Sitz Düsseldorf
Bezirk Nordrhein-Westf. II	Verw.-Sitz Bochum
Bezirk Hessen	Verw.-Sitz Frankfurt/Main
Bezirk Rheinland-Pfalz . .	Verw.-Sitz Mainz
Bezirk Bayern	Verw.-Sitz München
Bezirk Württemberg-Baden	Verw.-Sitz Stuttgart

§ 19
Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Besoldete Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Dieser besteht aus:
   zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
   einem Stellvertreter,
   dem Hauptkassierer,
   fünf Vorstandssekretären.
3. Die Wahl des Redakteurs bleibt dem Hauptvorstand vorbehalten.
4. Der Redakteur nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Hauptvorstandes teil.
5. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

§ 20
Hauptvorstand

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
den ersten Vorsitzenden der Bezirke,
den Vorsitzenden der Hauptfachabteilungen,
den Leitern der Sekretariate: Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend
und 36 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 21
Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der Gewerkschaft wahr. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
   a) die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art,
   b) der Abschluß von Tarifverträgen, soweit sie über den Rahmen eines Bezirks hinausgehen und die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen,

c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung, der Orts- bzw. Kreisverwaltungen und der Bezirksverwaltungen,
d) Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Satzungen sowie sonstige Anweisungen und Beschlüsse,
e) Förderung und Belebung der Agitations- und Werbetätigkeit,
f) statistische Erhebungen und deren Veröffentlichung,
g) Einberufung des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsbeirats und von Konferenzen,
h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen.

2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der §§ 1 und 3 der Satzung.
3. Die Bekanntmachungen des Hauptvorstandes erfolgen in der Gewerkschaftszeitung, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine andere Form zur Information der Mitgliedschaft zweckmäßig erscheint.
4. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes erforderlich. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

§ 22
Revisionskommission

§ 22
Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die auf dem Gewerkschaftstag gewählt wird.
2. Sie wird aus Mitgliedern der Ortsverwaltung gewählt, an der der Hauptvorstand seinen Sitz hat.

Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein, noch dem Hauptvorstand angehören.

3. Die Revisionskommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen.
4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat die Vierteljahrs-, sowie Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände, sowie die gesamte Buchführung zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen. Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß Bericht zu erstatten.

§ 23
Gewerkschaftsausschuß

§ 23
Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag, zu erledigen.
2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Gewerkschaftsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Gewerkschaftstage nicht anwesend sind. Mit dem Hauptvorstand im Vertragsverhältnis stehende Gewerkschaftsangestellte dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus

seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in dem Gewerkschaftsorgan bekanntgemacht.
Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
Der Gewerkschaftsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 24
Gewerkschaftsbeirat

§ 24
Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
   Hauptvorstand . . . . . 66 Mitglieder
   Revisionskommission . . . . . 1 Mitglied
   Gewerkschaftsausschuß . . . . . 1 Mitglied
   Dazu treten von den Bezirken zu wählende Delegierte. Dabei entfallen auf
   je 30 000 angefangene Mitglieder ein Beiratsmitglied.
2. Die Wahl der in den Gewerkschaftsbeirat von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter ist drei Monate nach Stattfinden des Gewerkschaftstages vorzunehmen. Die von den Mitgliedern in den Gewerkschaftsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre und mindestens drei Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
3. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus, oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.
4. Der Gewerkschaftsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Hauptvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Hauptvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberufen. Auf Verlangen des Gewerkschaftsausschusses oder der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
5. Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:
   a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen,
   b) Änderungen der Satzung, der Gewerkschaftsbeiträge, der Unterstützungssätze und Erhebung von Extrabeiträgen,
   Satzungsänderungen bedürfen zur Herbeiführung eines Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit,
   c) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen von besoldeten Vorstandsmitgliedern,
   d) Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages,
   e) Beschlußfassung über Vornahme von Urwahlen.
6. Die Anträge zu b, c, d der Ziffer 5 müssen vom Hauptvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats schriftlich eingeholt werden.
7. Wird durch besondere Umstände eine Satzungsänderung notwendig, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages geboten erscheint, so hat der Hauptvorstand gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 25
Hauptfachabteilungen

§ 25
Hauptfachabteilungen

1. Zur Förderung der beruflichen Interessen werden Hauptfachabteilungen gebildet.
   Sie sind ein Teil der Gewerkschaft und besitzen keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassen-

angelegenheiten. Sie sind für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zuständig.
Sie haben ihre Aufgaben gemeinsam und in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen wahrzunehmen.

2. Es sollen folgende Hauptfachabteilungen gebildet werden:
   a) Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Einschluß der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, Besatzungs- (Militär-) Betriebe,
   b) Kommunalbetriebe und Verwaltungen, Stadt- und Kreissparkassen,
   c) Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft,
   d) Polizei,
   e) gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute,
   f) Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen,
   g) Hafenbahnen, Hafenbetriebe und Verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau,
   h) privater Transport, Kraftverkehrsbetriebe, Spedition und Handelsbetriebe.

   Im Rahmen der Hauptfachabteilungen können je nach Bedarf Fachgruppen gebildet werden.
3. Der Hauptvorstand erläßt zur Bildung von Hauptfachabteilungen und Fachgruppen besondere Richtlinien.
   Der Vorstand der Hauptfachabteilung wird auf einer Fachabteilungskonferenz gewählt.
4. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen werden bezirkliche und örtliche Fachabteilungsleitungen gewählt, deren Vorsitzende Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sind.
5. Die Hauptfachabteilungen und ihre Untergliederungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes bzw. des jeweils zuständigen Vorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Konferenz der Hauptfachabteilung Bericht zu erstatten.

§ 26
Konferenzen

1. Konferenzen für die einzelnen Hauptfachabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Der Hauptvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Hauptfachabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.
2. Die Hauptfachabteilungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Hauptvorstand Hauptfachgruppenkonferenzen einzuberufen.
3. Beamten- und Betriebsrätekonferenzen werden nach Bedarf vom Hauptvorstand einberufen.
4. Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonferenzen einberufen.

§ 27
Angestelltenverhältnis

1. Die Angestellten der Gewerkschaft werden nach einer vom Bezirk zu beschließenden Tarifregelung eingestellt und bezahlt.

Bei Anstellungen von Bezirks-, Kreis- und Ortsverwaltungsangestellten haben diese Verwaltungen das Vorschlagsrecht.
Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand auf Grund eines von diesem zu erlassenden Stellenplanes. Alle Angestellten der Organisation sind verpflichtet, den Anweisungen des Hauptvorstandes Folge zu leisten.

2. Offene Stellen sind in dem Gewerkschaftsorgan auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig.
3. Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten ableisten. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung auf Antrag der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Sekretäre können nur Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommen, die mindestens drei Jahre organisiert und zwei Jahre gewerkschaftliche Funktionstätigkeit nachweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.
4. Sekretäre unterliegen nur bei ihrer Anstellung der Wahl. Das Arbeitsverhältnis der hauptberuflichen Angestellten wird durch weitere Wahlen nicht berührt.
5. Gehalts- und Ruhelohnbestimmungen werden einheitlich geregelt.
6. Die hauptamtliche Tätigkeit darf erst nach Eingang der Bestätigung durch den Hauptvorstand aufgenommen werden.

§ 28
Bestätigungsrecht

§ 28
Bestätigungsrecht

1. Sämtliche Funktionäre der Gewerkschaft bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Gewerkschaftstage sowie die von den Gewerkschaftsorganen aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.
2. Delegierte und ehrenamtliche Funktionäre unterliegen der Bestätigung durch den Bezirks- bzw. Kreis- oder Ortsvorstand.

§ 29
Sekretariate

§ 29
Sekretariate

1. Zur Förderung der besonderen Interessen werden beim Hauptvorstand Sekretariate eingerichtet für:
   a) Arbeiter,
   b) Angestellte,
   c) Beamte,
   d) Frauen,
   e) Jugend.
   Sekretariate dieser Art können bei Bedarf auch bei den Bezirksvorständen eingerichtet werden.
2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate werden in den Orts- und Kreisverwaltungen, den Bezirksverwaltungen sowie beim Hauptvorstand Arbeitsausschüsse gebildet.

§ 30
Gewerkschaftstag
Einberufung und Zusammensetzung

§ 30
Gewerkschaftstag
Einberufung und Zusammensetzung

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.
2. Der Gewerkschaftstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch den Hauptvorstand einberufen.
3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn Vorstand und Beirat mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheiden oder auf Antrag des vierten Teiles der Mitglieder.
4. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als

§ 31
Fristbestimmung

§ 32
Wahl der Delegierten

§ 33
Aufgaben des Gewerkschaftstages

Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Delegierten haben sich durch ein vom Hauptvorstand auszustellendes Mandat und durch ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses haben beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 31
Fristbestimmung

1. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in den Händen der Delegierten sein.
2. Auf dem Gewerkschaftstage können außer den vom Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Hauptfachabteilungskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen Generalversammlungen angenommen worden sind.
3. Anträge zum Gewerkschaftstage müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages eingereicht und vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

§ 32
Wahl der Delegierten

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Hauptvorstand aufgestellt wird.
   Die Bezirke gelten als Wahlbezirke.
   Der Wahlbezirk kann in Wahlkreise aufgeteilt werden. Auf je 2000 Mitglieder im Wahlkreis ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.
2. Die Zahl der zu wählenden Delegierten wird vom Hauptvorstand bestimmt unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, die sich aus der letzten Quartalsabrechnung ergibt.
3. Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlkreisen an den vom Hauptvorstand bzw. Bezirksvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.
   Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

§ 33
Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag wählt das Präsidium und beschließt seine Geschäftsordnung.
   Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.
   Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.
2. Zu den Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Änderungen der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen,
   b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane,
   c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse,
   d) Entscheidung über Angelegenheiten der Gewerkschaftspresse,
   e) Beschlußfassung über Ausschluß und Beschwerdeangelegenheiten.

f) endgültige Entscheidung über alle Gewerkschaftsangelegenheiten,
g) Festsetzung der Diäten und Fahrgelder für Gewerkschaftstagsteilnehmer,
h) Wahl des Sitzes des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsausschusses,
i) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes sowie der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses nach Maßgabe der §§ 18, 19, 21 und 22 der Satzung,
k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Gewerkschaftstages.

3. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein stenografisches Protokoll aufzunehmen.
4. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 34
Urabstimmung

1. Der Hauptvorstand muß eine Urabstimmung anordnen, wenn die Mehrheit des Hauptvorstandes und des Beirats dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Gewerkschaftstagsbeschlüsse.
2. Die Frist, innerhalb der eine Urabstimmung zu erfolgen hat, wird vom Hauptvorstand festgesetzt und [illegible] dem Gewerkschaftsorgan veröffentlicht.

§ 35
Vermögensverwaltung

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände der Gewerkschaft müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Gewerkschaftsmitglieder ist unzulässig.
2. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gewerkschaft, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer G.m.b.H. zu bilden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.
3. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse der Gewerkschaft ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.
4. Durch Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen — weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Überschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Gewerkschaftsvermögen zuzuführen sind.
5. Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.
6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt.

§ 36
Gewerkschaftsorgan

1. Publikationsorgan der Gewerkschaft ist der „Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr".

2. Alle auf die Gewerkschaft bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen durch den „Öffentlichen Dienst, Transport und Verkehr".
3. Der „Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr" wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstand sind.
4. Die Verteilung des Organs an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.
5. Zur wirksamen Propaganda für einzelne Fachabteilungen können periodisch erscheinende Beilagen herausgegeben werden.
6. Fachzeitschriften werden, soweit sie vom Hauptvorstand zur Ausgabe gelangen, an die Mitglieder gegen entsprechende Bezugsgebühren abgegeben.
7. Die Bezirksvorstände können nach Bedarf Mitteilungsblätter für ihre Funktionäre und Vertrauensleute herausgeben.
8. Orts- bzw. Kreisverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Organisationsgebiet Zeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 37
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 38
Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 37
Geschäftsjahr

§ 38
Auflösung der Gewerkschaft

Geschäftsordnung

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

ANHANG

Geschäftsordnung

§ 1

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung und Beschlußfassung dürfen nur Angelegenheiten der Gewerkschaft und des Lohn- und Arbeitsverhältnisses gelangen.

§ 2

1. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Hauptvorstand oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter. Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichungen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Das Protokoll soll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse — diese aber wörtlich niedergeschrieben — enthalten.
2. Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann die betreffende Angelegenheit nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst ein Punkt erledigt sein, bevor zu den anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe zum Beginn des Referats und auf seinen Wunsch nach jedem Diskussionsredner zunächst das Wort. Dem Referenten ist nach den Diskussionsrednern das Schlußwort zu seinem Referat zu geben.

§ 4

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über eine Angelegenheit beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

§ 5

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Erwiderungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird von dem Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

§ 8

§ 9

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu den Unterstützungseinrichtungen

Arbeitslosenunterstützung

Richtlinien für Notfallunterstützungsgesuche

I. Verfahren

§ 8

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9

1. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.
2. Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu behandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in der Versammlung zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

§ 10

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf allen Sitzungen.

Durchführungsbestimmungen zu den Unterstützungseinrichtungen

Arbeitslosenunterstützung

Der Gewerkschaftsbeirat hat auf seiner Tagung am 30. Juni und 1. Juli 1950 in Berlin die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen. Dieselbe tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei allen Auszahlungen sind die satzungsmäßigen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Unterstützung geht zu Lasten der Hauptkasse, auszahlungsberechtigt sind die Ortsverwaltungen.
3. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur auf den hierfür vorgesehenen Formularen, die vorschriftsmäßig auszufüllen sind, vorgenommen werden.
4. Empfangsberechtigt ist nur das arbeitslose Mitglied, das den Empfang der Unterstützung durch Quittung zu bescheinigen hat.
5. Die Auszahlung beginnt unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Wartezeit, erstmals am 29. Juli 1950.
6. Notfallunterstützungen, die infolge Arbeitslosigkeit ab 1. Januar dieses Jahres an die Mitglieder zur Auszahlung gekommen sind, müssen auf die jetzt in Kraft tretende Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden.
7. In den Fällen, wo ein weiter Anmarschweg zur Verwaltungsstelle vorliegt, kann die Arbeitslosenunterstützung jeweils für zwei Wochen zur Auszahlung gelangen.
8. Die Beitragszahlung über die Zeit der Arbeitslosigkeit richtet sich nach § 10, Ziff. 4, letzter Satz, der Satzungen.

Richtlinien für Notfallunterstützungsgesuche

Die Gewährung von Notfallunterstützungen gemäß § 11, Abs. V der Satzung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

I. Verfahren

1. Der Antrag auf Notfallunterstützung muß von dem Unterstützungsbedürftigen in schriftlicher Form unter Beifügung des Mitgliedsbuches bei der zuständigen Ortsverwaltung eingereicht werden. Wird die Notfallunterstützung von der Ortsverwaltung aus eigenen Mitteln gewährt, so sind die nachstehenden Richtlinien für die Festsetzung und Gewährung verbindlich.

II. Voraussetzungen

III. Bemessung der Unterstützungen

2. Erfolgt die Bewilligung nicht aus eigenen Mitteln der Ortsverwaltung, so ist der Antrag seitens der Ortsverwaltung mit einer Stellungnahme an die Bezirksverwaltung weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungen sind berechtigt, Notfallunterstützungsanträge bis zur Höhe von 30,— DM zu bewilligen, falls alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die Besprechung von Notfallunterstützungsanträgen darf nicht in Funktionär- oder Mitgliederversammlungen erfolgen.

II. Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notfallunterstützung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft, die durch Leistung von zwölf Monats- oder 52 Wochenbeiträgen nachgewiesen werden muß. Das Mitgliedsbuch muß bis zum Tage der Antragstellung die laufenden Beiträge enthalten. Es darf zur Zeit der Beantragung keinerlei anderweitige Unterstützung aus Mitteln der Organisation bezogen oder in Anspruch genommen werden.
2. Die Notfallunterstützung kann nur einmal für jedes Kalenderjahr gewährt werden. Die notwendige Kontrolle erfolgt durch Aushändigung des zugebilligten Betrages gegen Quittung und Eintragung im Mitgliedsbuch sowie auf der Karteikarte.
3. Der beantragten Unterstützung muß ein besonderer Notstand zugrunde liegen, der sich ergeben kann:
   a) aus längerer Arbeitslosigkeit des Mitgliedes,
   b) aus längerer Krankheit eines Mitgliedes oder eines Familienangehörigen im eigenen Haushalt, für den das Mitglied unterhaltspflichtig ist,
   c) aus Aufwendungen anläßlich von Todesfällen in der Familie,
   d) aus außergewöhnlichen Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen oder Kuraufenthalte, sofern diese aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen und die entsprechenden Mittel nicht zur Verfügung stehen oder von berufener Seite beschafft werden können,
   e) bei Heimkehr eines Familienmitgliedes aus Kriegsgefangenschaft, wenn größere Ausgaben vorgenommen werden müssen und von berufener Seite nicht zur Verfügung gestellt werden,
   f) wenn durch Unfall des Mitgliedes oder seiner Familienangehörigen Personen- und Sachschäden vorliegen, deren Beseitigung durch die Hilfe etwa berufener Stellen nicht möglich ist,
   g) wenn alte und verdiente invalide Mitglieder, die außer einer gesetzlichen Invalidenrente über kein weiteres Einkommen verfügen, außergewöhnliche Ausgaben zu tätigen haben.
4. Durch die Beschaffung von Zahnersatz, Brillen und ähnlichem kann ein besonderer Notfall im Sinne der Notfallunterstützung nicht begründet werden.

III. Bemessung der Unterstützungen

Bei Festsetzung der Unterstützungsbeiträge wird

1. die Dauer der Mitgliedschaft,
2. die Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge,
3. die Art der Betätigung innerhalb der Organisation maßgeblich berücksichtigt.

Richtlinien

für die Hauptfachabteilungen
und ihre Untergliederungen

Beschluß des Hauptvorstandes vom 26. 3. 1949
mit Änderung vom 14. 6. 1951

Aufbau und Aufgaben der Hauptfachabteilungen und ihrer Untergliederungen

§ 1

Aufgaben der Hauptfachabteilungen

Richtlinien

für die Hauptfachabteilungen
und ihre Untergliederungen

Beschluß des Hauptvorstandes vom 26. 3. 1949
mit Änderung vom 14. 6. 1951

Hauptfachabteilung I
Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Einschluß der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, Besatzungs-(Militär-)Betriebe.

Hauptfachabteilung II K
Kommunalbetriebe und Verwaltungen, Stadt- und Kreissparkassen.

Hauptfachabteilung II E
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft.

Hauptfachabteilung III
Polizei.

Hauptfachabteilung IV
Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute.

Hauptfachabteilung V
Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen.

Hauptfachabteilung VI
Hafenbahnen, Hafenbetriebe und Verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschl. Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau. ,
(Soweit Häfen und Wasserstraßenbetriebe sich in öffentlicher Hand befinden, werden die dort Bediensteten in tarifrechtlicher Hinsicht durch die Hauptfachabteilung I betreut.)

Hauptfachabteilung VII
Privater Transport, Kraftverkehrsbetriebe, Spedition und Handelsbetriebe.

Aufbau und Aufgaben der Hauptfachabteilungen und ihrer Untergliederungen

§ 1

Aufgaben der Hauptfachabteilungen

1. Die Hauptfachabteilungen und ihre Untergliederungen sind ein Teil der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
2. Sie führen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der Gewerkschaft (§ 25 und § 26) und der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane durch. Ihre Entscheidungen unterliegen der Kontrolle des Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben.
3. Aufgabe der Fachabteilungen ist, in engster Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Gewerkschaftsorganen die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
4. Insbesondere haben sich die Fachabteilungen mit der Gestaltung der Gehalts-, Lohn- und Arbeitsbedingungen zu befassen, Vorschläge hierfür auszuarbeiten und die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen in Verwaltungen und Betrieben zu überwachen.
5. Die Fachabteilungen haben Stellung zu nehmen zu allen Fragen der Gewerkschaftspolitik, soweit diese in ihren Arbeitskreis fallen. Insbesondere sollen sie durch Vorträge über Wirtschafts- und Sozialpolitik, Betriebsrätewesen, wie über alle aktuellen Gewerkschaftsfragen, das gewerkschaftliche Leben aktivieren und damit den Zusammenhalt und das Interesse der Mitglieder fördern.

§ 2

Die Zugehörigkeit zur Fachabteilung ist mit dem Erwerb oder der Aufgabe bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-

kehr verbunden. Für die Zugehörigkeit zu einer Fachabteilung gelten die Satzungen der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

§ 3
Errichtung von Fachgruppen

§ 3
Errichtung von Fachgruppen

Zur besseren Erfassung, zur Stärkung der gewerkschaftlichen und persönlichen Verbundenheit der Mitglieder untereinander und zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung werden auf Vorschlag der Hauptfachabteilungsvorstände durch den Hauptvorstand innerhalb der Fachabteilungen Fachgruppen errichtet. Falls notwendig, können die Fachgruppen durch die Fachabteilungsleitungen in Sparten unterteilt werden.

§ 4
Beratende Fachausschüsse

§ 4
Beratende Fachausschüsse

1. Zur Unterstützung der Hauptfachabteilungen werden für die Gebiete des Arbeits- und Tarifrechts, des Beamtenrechts, der Technik, des Verkehrs, des Betriebsräterechts, der Sozialpolitik, für Frauen und Jugend sowie evtl. anderer Spezialgebiete beratende Fachausschüsse eingesetzt.
2. Die Mitglieder dieser Fachausschüsse müssen Kenner ihres Gebietes sein und werden auf Vorschlag der Hauptfachabteilungsvorstände durch den Hauptvorstand berufen.
   Sie üben ihre Tätigkeit unter der Leitung der für sie zuständigen Fachsekretariate aus. Zu jeder Beratung müssen die zuständigen Hauptfachabteilungen sowie die in Frage kommenden Gewerkschaftsorgane eingeladen werden.
3. Von jeder Sitzung der Fachausschüsse ist der zuständigen Hauptfachabteilung sowie dem Hauptvorstand ein Protokoll zuzustellen. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Bezirke.

§ 5
Verhandlungen

§ 5
Verhandlungen

Verhandlungen jeder Art erfolgen unter der Leitung der jeweils zuständigen Gewerkschaftsorgane unter Hinzuziehung der Fachsekretariate sowie der jeweiligen Fachabteilungen.

§ 6
Abschlüsse und Vereinbarungen

§ 6
Abschlüsse und Vereinbarungen

Abschlüsse und Vereinbarungen werden örtlich durch den Orts- bzw. Kreisvorstand, bezirklich durch den Bezirksvorstand oder, soweit sich die Abschlüsse oder Vereinbarungen über die Bezirke hinaus erstrecken, durch den Hauptvorstand unterzeichnet.

§ 7
Örtliche und bezirkliche Gliederungen der Hauptfachabteilungen

§ 7
Örtliche und bezirkliche Gliederungen der Hauptfachabteilungen

1. Wenn mindestens 50 Mitglieder, die zum Organisationsbereich einer Fachabteilung gehören, in einer Orts- bzw. Kreisverwaltung vorhanden sind, ist eine Fachabteilung zu errichten.
2. Reicht die Zahl der Mitglieder zur Bildung einer Fachabteilung nicht aus, dann erfolgt die Zusammenfassung im Rahmen der Bezirke.
3. In Anlehnung an die bezirkliche Gliederung der Gewerkschaft werden Bezirksfachabteilungen errichtet.
4. Die Einteilung der Hauptfachabteilungen in Fachgruppen gilt für die örtlichen bzw. bezirklichen Fachabteilungen entsprechend.

§ 8
Organe der Hauptfachabteilungen

§ 8
Organe der Hauptfachabteilungen

1. Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitung,
2. die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsversammlung,
3. die Bezirksfachabteilungsleitung,
4. die Bezirksfachabteilungskonferenz.

5. der Hauptfachabteilungsvorstand,
6. die Hauptfachabteilungskonferenz.

§ 9
Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitung

1. Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitung wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres durch die Mitgliederversammlung der Fachabteilungen gewählt.
2. Die örtliche bzw. Kreisfachabteilungsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.
3. Der Vorsitzende der Fachabteilungsleitung hat Sitz und Stimme in dem jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

§ 10
Aufgaben der Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitungen

1. Die Ortsfachabteilungsleitung nimmt gemeinsam mit dem Vorstand der Orts- bzw. Kreisverwaltung die beruflichen und sonstigen Interessen der Mitglieder der Fachabteilung wahr. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Organisationseinrichtungen der Gewerkschaft. Eine getrennte Geschäftsführung ist nicht zulässig.
2. In Durchführung ihrer Aufgaben nimmt sie die Wünsche, Anregungen und Beschwerden ihrer Mitglieder entgegen, bearbeitet sie und sorgt für die Weiterleitung bzw. ihre Abstellung in Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Kreisvorstand und der bezirklichen Fachabteilungsleitung.

§ 11
Orts- und Kreisfachabteilungsversammlung

1. Innerhalb der Orts- bzw. Kreisfachabteilungen werden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die entstehenden Kosten trägt die Orts- bzw. Kreisverwaltung. Der Vorstand der Orts- und Kreisverwaltung ist zu jeder Versammlung einzuladen.
2. An Stelle der Mitgliederversammlungen können Delegiertenversammlungen treten, jedoch ist zu einer Umwandlung das Einverständnis des Bezirksvorstandes einzuholen.
   Die Delegierten werden nach einem von dem Orts- bzw. Kreisvorstand im Einvernehmen mit der Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitung festgestellten Schlüssel gewählt.
3. In den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen erstattet die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleitung einen Tätigkeitsbericht, wobei die Mitglieder über die organisatorische Arbeit und den Stand ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu unterrichten sind. In diesen Versammlungen sollen Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgebracht werden können.

§ 12
Ortsfachgruppen

1. Innerhalb der Orts- und Kreisfachabteilung bilden die Mitglieder innerhalb ihrer Abteilung, entsprechend der horizontalen Gliederung der Hauptfachabteilung Orts- bzw. Kreisfachgruppen.
   Reicht die Mitgliederzahl zur Bildung einer Fachgruppe nicht aus, so werden die Mitglieder bezirklich in einer Fachgruppe zusammengefaßt.
2. Die Fachgruppe ist eine Untergliederung der Fachabteilung. Ihre Tätigkeit hat beratenden Charakter. Entsprechend ihrer Bedeutung muß sie in der Fachabteilungsleitung vertreten sein, mindestens durch einen Vertreter mit beratender Stimme.
3. Örtliche Fachgruppenversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Fachabteilungsleitung im Benehmen mit dem Orts- bzw. Kreisvorstand einberufen.

Die entstehenden Kosten trägt die Orts- bzw. Kreisverwaltung.
Der Vorstand der Orts- bzw. Kreisverwaltung ist einzuladen.

§ 13
Bezirksfachabteilungsleitung

§ 13
Bezirksfachabteilungsleitung

1. Die Bezirksfachabteilungsleitung wird auf der Bezirksfachabteilungskonferenz gewählt.
2. Die Bezirksfachabteilungsleitung besteht einschließlich der besoldeten Fachabteilungsleiter bis zu 5000 Mitgliedern aus sieben Personen, bis zu 10 000 Mitgliedern aus neun Personen und über 10 000 Mitgliedern aus 11 Personen. Der Vorsitzende der Bezirksfachabteilungsleitung hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.
3. Zusammensetzung und Wahlen der Bezirksfachabteilungsleitungen sind Aufgabe der Bezirksfachabteilungskonferenz. Die Wahlen der Bezirksfachabteilungsleitungen werden alle drei Jahre vor der Wahl der Bezirksvorstände vorgenommen.
4. a) Über Einrichtung, Art und Umfang von Verwaltungsstellen der Bezirksfachabteilungen entscheidet der Bezirksvorstand auf Vorschlag der Bezirksfachabteilungsleitung.
   b) Die Kosten der Bezirksfachabteilungsleitungen trägt der Bezirksvorstand im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 14
Aufgaben der Bezirksfachabteilungen

§ 14
Aufgaben der Bezirksfachabteilungen

1. Die Bezirksfachabteilungsleitung hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Bezirksvorstand die beruflichen und sonstigen Interessen der Mitglieder der Fachabteilung wahrzunehmen, insbesondere:

a) die Beschlüsse der Hauptfachabteilungskonferenz durchzuführen und unter der Leitung des Bezirksvorstandes sich an Verhandlungen jeglicher Art zu beteiligen,

b) dem Bezirksvorstand Vertreter der Fachabteilungen für die Organisationen der Wirtschaft, der Verwaltung, der sozialen Selbstverwaltungskörperschaften usw. vorzuschlagen,

c) unter Beachtung der Richtlinien des Gewerkschaftsvorstandes das berufliche Bildungswesen zu fördern, auf die entsprechenden Bildungseinrichtungen Einfluß zu nehmen und das besondere Augenmerk auf die Schulung der Betriebsräte zu richten,

d) den Bezirksvorstand bei der Durchführung der Betriebsrätewahlen zu unterstützen und

e) die Bezirksfachabteilungskonferenzen vorzubereiten und einzuberufen.

§ 15
Die Bezirksfachabteilungskonferenz

§ 15
Die Bezirksfachabteilungskonferenz

1. Die Bezirksfachabteilungskonferenz besteht aus den durch die Ortsfachabteilungen gewählten Delegierten und den Mitgliedern der Bezirksfachabteilungsleitung. Die Schlüsselzahl für die Wahl der Delegierten wird von dem Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Bezirksfachabteilungsleitung festgestellt.
2. Die Bezirksfachabteilungskonferenzen werden durch die Bezirksfachabteilungsleitungen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen. Eine Konferenz muß einberufen werden auf Verlangen des Hauptvorstandes oder wenn mindestens dreiviertel der dem Bezirk angehörenden Ortsfachabteilungen dies beantragen.
3. Anträge zur Bezirksfachabteilungskonferenz sind spätestens drei Wochen vor Stattfinden der Konferenz der Bezirksfachabteilungsleitung einzureichen. Die Bezirksfachabteilung stellt die Anträge spätestens eine Woche vor der Konferenz den Delegierten zu.
4. Die Konferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Kosten der Bezirkskonferenz trägt der Bezirksvorstand.

§ 16
Aufgaben der Bezirksfachabteilungskonferenz

§ 16
Aufgaben der Bezirksfachabteilungskonferenz

1. Die Aufgaben der Bezirksfachabteilungskonferenz sind:
a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts und Beschlußfassung darüber.
b) Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
c) Verhandlungen über die fachlichen Angelegenheiten im Bezirk.
d) Wahl der Bezirksfachabteilungen.

§ 17
Bezirksfachgruppen

§ 17
Bezirksfachgruppen

1. Innerhalb der Bezirksfachabteilung werden Bezirksfachgruppen gebildet. Ihre Tätigkeit hat beratenden Charakter, entsprechend der horizontalen Gliederung der Hauptfachabteilung.
2. Jede Fachgruppe muß in der Bezirksfachabteilungsleitung vertreten sein, mindestens durch einen Vertreter mit beratender Stimme.
3. Bezirksfachgruppenversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung ergeht von der Bezirksfachabteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Der Bezirksvorstand ist einzuladen. Beschlüsse der Versammlung werden von der Belegschaft getragen.

§ 18
Hauptfachabteilungsvorstand

§ 18
Hauptfachabteilungsvorstand

1. Der Hauptfachabteilungsvorstand sowie der Vorsitzende der Hauptfachabteilung werden auf der Hauptfachabteilungskonferenz gewählt.
2. Der Hauptfachabteilungsvorstand besteht je nach der Stärke der Abteilung einschließlich des Vorsitzenden aus 7 bis 15 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen drei- bis fünfköpfigen geschäftsführenden Ausschuß wählen.
3. Die Wahl des Hauptfachabteilungsvorstandes sowie die Wahl des Vorsitzenden der Hauptfachabteilung erfolgt alle drei Jahre. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

§ 19
Aufgaben des Hauptfachabteilungsvorstandes

§ 19
Aufgaben des Hauptfachabteilungsvorstandes

Der Hauptfachabteilungsvorstand hat die Aufgabe,
1. die Beschlüsse der Hauptfachabteilungskonferenz durchzuführen und unter Leitung des Hauptvorstandes zentrale Verhandlungen an allen in Frage kommenden Stellen zu führen,
2. dem Hauptvorstand Vertreter der Fachabteilungen für Wirtschaft, Verwaltung und soziale Selbstverwaltungskörperschaften usw. vorzuschlagen,
3. gemeinsam mit dem Bildungssekretariat des Hauptvorstandes das berufliche Bildungswesen in allen seinen Zweigen zu bearbeiten, auf die entsprechenden Bildungseinrichtungen Einfluß zu nehmen und das Betriebsrätebildungswesen zu fördern,
4. in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Sekretariaten des Hauptvorstandes und den beratenden Ausschüssen an der Gestaltung der Tarifverträge, der Besoldungsordnung, des Arbeits- und Beamtenrechts usw. mitzuwirken,
5. die Hauptabteilungskonferenzen vorzubereiten,
6. dem Hauptvorstand Vorschläge für die Besetzung hauptamtlicher Fachsekretärstellen zu unterbreiten.

§ 20
Hauptfachabteilungskonferenz

§ 20
Hauptfachabteilungskonferenz

1. Die Hauptfachabteilungskonferenz ist das oberste Organ der Hauptfachabteilung. Ihrer Beschlußfassung

unterliegen alle beruflichen sowie die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ihrer Mitglieder. Die Beschlußfassung muß in Übereinstimmung mit den vom Gewerkschaftstag und dem Hauptvorstand herausgegebenen Richtlinien stehen.

2. Die Konferenz findet alle drei Jahre statt und wird im Einvernehmen mit dem Hauptfachabteilungsvorstand durch den Hauptvorstand einberufen. Dieser stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort (§ 26 der Satzung).
3. Die Konferenz muß spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag stattfinden.
4. Außerordentliche Konferenzen finden auf Verlangen des Hauptvorstandes, auf Antrag der Mehrheit der Bezirksfachabteilungen oder von mindestens dreiviertel der Ortsfachabteilungen statt. Die Zustimmung des Hauptvorstandes muß eingeholt werden.
5. Die Mitglieder des Hauptfachabteilungsvorstandes, der Vorsitzende der Hauptfachabteilung und die Vorsitzenden der Bezirksfachabteilungen haben auf der Konferenz Sitz und Stimme.
6. Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an der Konferenz teilzunehmen, sich an der Diskussion zu beteiligen und zur Geschäftsordnung zu sprechen.
7. Die Einberufung der Hauptfachabteilungskonferenz muß spätestens zwölf Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
8. Anträge sind spätestens fünf Wochen vor dem Termin über die Bezirksfachabteilungsleitungen einzureichen und müssen spätestens drei Wochen vor der Konferenz durch den Hauptfachabteilungsvorstand bekanntgemacht werden.
9. Die Hauptfachabteilungskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 21

Aufgaben der Hauptfachabteilungskonferenz

Die Aufgaben der Hauptfachabteilungskonferenz sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Hauptfachabteilungsvorstandes und Beschlußfassung darüber,
2. Aussprache und Beschlußfassung zu den die Hauptfachabteilung betreffenden Angelegenheiten innerorganisatorischer und personeller Art,
3. Wahl des Hauptfachabteilungsvorstandes, Wahl des Vorsitzenden der Hauptfachabteilung,
4. die Behandlung aller Angelegenheiten der Fachgruppen.

§ 22

Sitz der Hauptfachabteilungsleitung

Der Sitz der Hauptfachabteilung ist am Sitz des Hauptvorstandes. Das für die Erledigung der laufenden Geschäfte einzurichtende Büro untersteht dem Vorsitzenden der Hauptfachabteilung. Dem Bedarf entsprechend sind dem Hauptvorstand Vorschläge für die Einstellung weiterer Sekretäre zu machen.

§ 23

Fachgruppenvertretung im Hauptfachabteilungsvorstand

1. Für den Bereich der Hauptfachabteilung werden für die durch den Hauptfachabteilungsvorstand näher zu bezeichnenden Berufsarten Fachgruppen errichtet.
2. Die Fachgruppen haben beratende Funktionen. Sie müssen in der Hauptfachabteilungsleitung mit Sitz und Stimme vertreten sein.
3. Zur Einberufung von Hauptfachgruppenkonferenzen ist der Hauptfachabteilungsvorstand nach Verständigung mit dem Hauptvorstand berechtigt (§ 26 Abs. 2 der Satzung).

Satzungen

der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe aller Wirtschaftszweige im Rahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes „GUV“

Anschrift der Hauptgeschäftsstelle:
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung
für Verkehrsberufe „GUV“, Stuttgart, Rote Str. 2 A

§ 1
Name und Sitz

§ 2
Zweck

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

§ 1
Name und Sitz

Die von den beteiligten Gewerkschaften gegründete Unterstützungseinrichtung führt den Namen „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe GUV“.

Die GUV hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2
Zweck

Die GUV hat den Zweck, gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer der Verkehrsberufe aller Wirtschaftszweige zum Schutze gegen Berufsgefahren und daraus hervorgehende finanzielle Schäden zusammenzuschließen.

Die GUV hat neben der beruflichen Betreuung ihrer Mitglieder die besonderen Aufgaben:

a) Inhaftierungsunterstützung,

b) erweiterter Rechtsschutz,

c) Schadenersatzleistung in Notfällen,

d) Sterbegeldunterstützung.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Sämtliche Arbeitnehmer der Verkehrsberufe aller Wirtschaftszweige, soweit sie Mitglieder einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft sind, können Mitglieder der GUV werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Entrichtung einer Aufnahmegebühr erforderlich.

Bei Übertritten von Gewerkschaftsmitgliedern aus einer ähnlichen Unterstützungseinrichtung werden die dort geleisteten Beiträge voll angerechnet.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt oder Ausschluß aus den Gewerkschaften,
3. durch Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten,
4. durch Kündigung.

Die Kündigung ist nur mit einer Frist von drei Monaten, jeweils zum Quartalsende, möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5
Aufnahmegebühr und Beiträge

§ 5
Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,— DM. Sie entfällt bei Übertritten nach § 3, Abs. 2. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Sie betragen in

Gruppe A 1,20 DM (darunter fallen alle berufstätigen Kraftfahrer von nichteigenen Fahrzeugen);

Gruppe B 0,80 DM (darunter fallen alle Straßenbahner, Kleinbahner, Eisenbahner und Barkassenführer);

Gruppe C 0,50 DM (darunter fallen solche Mitglieder der „GUV", die aus dem Verkehrsdienst ausgeschieden sind und ihre Anwartschaft aufrechterhalten wollen).

Die Einzugs- bzw. Verwaltungsgebühr beträgt 0,10 DM. Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Haft von mindestens vier Wochen kann auf Antrag der Beitrag gestundet werden.

Während der Dauer der Zahlung von Beiträgen nach Gruppe C können nur Leistungen nach Gruppe C gewährt werden.

§ 6
Leistungen

§ 6
Leistungen

Die „GUV" gewährt für Schadensfälle, die bei der Berufsausübung entstanden sind, für Mitglieder in den Gruppen A und B folgende Unterstützungen:

a) Rechtsschutz über den in den Verbandssatzungen der einzelnen Gewerkschaften vorgesehenen Rechtsbeistand hinaus, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten aus Schadensfällen, die aus der Berufsausübung entstanden sind, handelt;
b) der Rechtsschutz zu Abs. a umfaßt die Zahlung des sachkundigen Verteidigers und die Sätze sämtlicher aus den Gerichtsverfahren entstehenden Prozeßkosten;
c) Schadenersatzleistung oder Zahlung einer Buße bei Verurteilung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen.

Für Schäden an eigenen Fahrzeugen wird Schadenersatz nicht gewährt. Die Leistungen beginnen nach Entrichtung des ersten Monatsbeitrages.

§ 7
Familienunterstützung bei Haft

§ 7
Familienunterstützung bei Haft

Unterstützung wird gewährt, wenn ein Mitglied infolge eines Verkehrsunfalls in Haft genommen oder durch ein Gerichtsverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. In diesen Fällen wird die Unterstützung an die Familienangehörigen ausbezahlt. Diese beträgt nach Entrichtung von:

	12	24	48 Monatsbeiträgen
für die Ehefrau	6,— DM	8,— DM	10,— DM pro Woche
für jedes Kind unter 16 Jahren	3,— DM	3,— DM	3,— DM pro Woche
im Höchstfall	18,— DM	21,— DM	24,— DM pro Woche

§ 8
Sterbegeld

§ 9
Organe der Unterstützungsvereinigung

§ 10
Verwaltungsrat

§ 11
Geschäftsführung

Die Unterstützung kann bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Sie wird nicht gewährt, wenn der Unfall sich außerhalb des Dienstes ereignet hat.

§ 8
Sterbegeld

Beim Ableben eines Mitgliedes wird zu dem von den Gewerkschaften laut Satzungen vorgesehenen Sterbegeld für alle Gruppen (A, B und C) ein zusätzliches Sterbegeld gewährt. Es beträgt nach Entrichtung von:

12 Monatsbeiträgen	40,— DM
24 Monatsbeiträgen	80,— DM
36 Monatsbeiträgen	120,— DM
48 Monatsbeiträgen	160,— DM
60 Monatsbeiträgen	200,— DM

Beim Tode durch Berufsunfall wird das zustehende Sterbegeld in doppelter Höhe gezahlt.
Für die nach § 3, Abs. 2 übergetretenen Mitglieder werden die ab 1. Juli 1945 geleisteten Beiträge voll angerechnet.

§ 9
Organe der Unterstützungsvereinigung

Die Organe der „GUV" sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Hauptgeschäftsführung,
3. Bezirksverwaltung,
4. örtliche Verwaltung.

Die Geschäftsführung unter 3 und 4 wird in Personalunion mit den Geschäftsstellen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr durchgeführt.
Richtlinien über die Funktion dieser Organe beschließt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von zwei Jahren von den beteiligten Gewerkschaften gewählt.

§ 10
Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

a) 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
b) 3 Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
c) je 1 Vertreter der der „GUV" angeschlossenen Gewerkschaften.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit.
Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Beschlußfassung:

a) über die Satzungsänderungen und Ergänzungen,
b) über Beschwerden der Mitglieder,
c) über Anlage und Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit eine Kassenrevision anzuordnen, jedoch muß mindestens einmal im Jahr eine Revision durchgeführt werden.
Der Verwaltungsrat hat das Recht, weitere Gewerkschaften zum Beitritt zuzulassen.

§ 11
Geschäftsführung

Die Geschäfte der „GUV" führt ein Geschäftsführer, der vom Verwaltungsrat bestellt wird. Der Geschäftsführer vertritt die „GUV" nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung der „GUV". Er ist dem Verwaltungsrat für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat aufgestellten Anweisungen für die Geschäftsführung zu beachten.

DGB
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand

Satzung
der Unfallunterstützungskasse
für Gewerkschaftsfunktionäre

§ 1
Name und Sitz

§ 2
Organe

§ 3

§ 4
Aufgaben der Kasse

§ 5
Umfang der Unterstützungen

§ 6
Höhe der Unterstützungen

DGB
Deutscher Gewerkschaftsbund
Der Bundesvorstand

Satzung
der Unfallunterstützungskasse
für Gewerkschaftsfunktionäre

§ 1
Name und Sitz

Die Kasse führt den Namen: „Unfallunterstützungskasse für Gewerkschaftsfunktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes".
Sie hat ihren Sitz beim Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf.
Die Kasse umfaßt alle ehren- und hauptamtlichen Funktionäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften.

§ 2
Organe

Oberste Organe dieser Kasse sind der Bundesvorstand und Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Bundesvorstand und Bundesausschuß haben die Aufgabe, den Kassenvorstand zu wählen, nach Bedarf Satzungsänderungen zu beschließen und die Tätigkeit des Kassenvorstandes zu überwachen.

§ 3

Der Kassenvorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er besteht aus sechs Personen, unter denen sich der Hauptkassierer des Deutschen Gewerkschaftsbundes befinden muß.

Die Entscheidungen des Kassenvorstandes bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Gegen die Entscheidungen steht den Betroffenen das Einspruchsrecht an den Bundesausschuß zu. Der Bundesausschuß entscheidet endgültig.

§ 4
Aufgaben der Kasse

Die Kasse hat die Aufgabe, den ehren- und hauptamtlich tätigen Funktionären, welche bei der Durchführung der ihnen übertragenen Organisationsarbeiten einen Unfallschaden erleiden, eine Unterstützung zu gewähren.

Bei Unfalltod eines Funktionärs kann den Hinterbliebenen eine Unterstützung gewährt werden.

§ 5
Umfang der Unterstützungen

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige und können jederzeit widerrufen werden. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht.

In der Regel kann eine Unfallunterstützung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt werden:
a) bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit;
b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit;
c) bei Heilverfahren;
d) bei Tod.

§ 6
Höhe der Unterstützungen

Bei der Berechnung aller Unfallunterstützungen werden Leistungen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden, voll berücksichtigt. Unabhängig hiervon bleiben die Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen.

§ 7

§ 7

Die Unterstützungen erstrecken sich auf:

a) **Krankengeld:**

Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit durch Unfall (§ 4) kann der volle Unterschiedsbetrag des entgangenen Netto-Arbeitsverdienstes als Krankengeld gezahlt werden. Die Zahlung dieses Krankengeldes wird, soweit nicht andere Bestimmungen Anwendung finden, mit dem Tage der Feststellung der Invalidität, spätestens nach 360 Tagen, beendet.

b) **Invalidenrente:**

Bei voller Invalidität kann eine Rente gezahlt werden, die unter Anrechnung der in § 6 genannten Ansprüche bis 75 % des letzten Brutto-Jahresarbeitsverdienstes betragen darf. In Fällen besonderer Härte (Jugendliche und Nichtvollbeschäftigte) kann über diesen Satz hinausgegangen werden.

c) **Heilverfahren:**

Durch Unfall verletzten Funktionären kann zur Milderung oder Behebung von Unfallfolgen ein Heilverfahren oder Ersatz sonstiger Kosten gewährt werden.

d) **Hinterbliebenenrente:**

Tritt der Tod durch Unfall sofort oder innerhalb eines Jahres als Folge dieses Unfalls ein, so kann an die Ehefrau des Verstorbenen oder andere unterhaltsberechtigte Hinterbliebene eine einmalige Abfindung gezahlt werden. An Stelle dieser Abfindung kann eine Rentenzahlung in Höhe bis zu 80 % der im Erlebensfalle des Mannes gezahlten Rente treten.
Für unversorgte Kinder bis zum 18. Lebensjahr, oder soweit sie sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann ein Zuschlag gezahlt werden.

§ 8
Aufbringung der Mittel

§ 8
Aufbringung der Mittel

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist Träger der Unfallunterstützungskasse. Er trägt die Kosten für alle Unterstützungen und zahlt für diesen Zweck an die Kasse einen laufenden monatlichen Zuschuß von DM 10 000,—. Notwendige Änderungen des Zuschusses beschließt der Bundesausschuß.
Die Unterstützungsberechtigten sind von einer Beitragsleistung befreit.

§ 9
Antragsverfahren

§ 9
Antragsverfahren

Alle Anträge auf Unterstützung sind von den Antragsberechtigten über die Hauptvorstände der zuständigen Gewerkschaft an den Kassenvorstand der Unfallunterstützungskasse zu richten.
Der Unfall ist der zuständigen Gewerkschaft unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen, zu melden.
Die Antragsteller haben alle Unterlagen beizubringen, die der Kassenvorstand für erforderlich hält.

§ 10
Inkrafttreten

§ 10
Inkrafttreten

Die Unfallunterstützungskasse tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

§ 11
Übernahme gleicher Einrichtungen

§ 11
Übernahme gleicher Einrichtungen

Die bisherigen Unfallunterstützungskassen des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die britische Zone und des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes Rheinland-Pfalz werden mit ihrem Vermögen und allen Verbindlichkeiten übernommen.

Beschlossen vom Bundesausschuß am 24./25. Januar 1950.

Druck: Bartholdy & Klein, Berlin N 65